

VERWALTUNGSVORLAGE VL-143/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	25.09.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.10.2018	4/18	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2014

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2014.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Namensgebung „Rat der Stadt Lünen“ wird nun im § 3 Abs. 1 geregelt.

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) werden bei fristgerechtem Eingang in der jeweiligen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten. In den meisten Fällen werden diese an die jeweiligen Fachausschüsse verwiesen. Zwischen Antragseingang und einer Beratung im jeweiligen Fachausschuss kann ein Zeitraum von bis zu 8 Wochen vergehen.

Manchen Anliegen kann durch die Verwaltung in einem kürzeren Zeitraum, durch schlichtes Verwaltungshandeln, abgeholfen werden.

Die neue Regelung in § 12 Abs. 3 ermöglicht einen schnelleren Umgang mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Sitzungen der Ausschüsse könnten durch die Vorgehensweise verkürzt werden.

Zur Vereinheitlichung der Antragsfristen in Bezug auf die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen wird im neuen § 12 Abs. 6 eine Frist von 17 Tagen vorgesehen.

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2014
Anlage 2 - Synopse